



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Glossen zu den Reichstagsverhandlungen über das musikalische  
Urheberrecht

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Glossen zu den Reichstagsverhandlungen über das musikalische Urheberrecht



Im Laufe des Aprils hat der Reichstag über die Neugestaltung des musikalischen Urheberrechts beraten und beschlossen. Die Beratungen und Verhandlungen sind mit ungewöhnlichem Eifer, mit der ganzen der hohen Versammlung für den Fall möglichen Gründlichkeit geführt worden, die Beschlüsse haben jedoch die musikalischen Kreise arg enttäuscht. Die Ursachen dieses Ergebnisses festzustellen, über die Sachlage für die früher oder später unvermeidliche Wiederaufnahme des Gegenstandes aufzuklären, ist der Zweck der nachfolgenden Bemerkungen.

Die Regierungsvorlage ging von der Ansicht aus, daß die Lage der Komponisten verbessert werden müsse, und schlug für dieses Ziel als Hauptmittel vor: 1. Verlängerung der Schutzfrist für Kompositionen vom dreißigsten auf das fünfzigste Jahr nach dem Tode des Komponisten. 2. Allgemeine Verpflichtung, dem Komponisten und seinen Rechtsnachfolgern das Aufführungsrecht zu vergüten. Der Reichstag war im großen und ganzen mit der Regierung gewillt, für die Komponisten etwas zu thun, fürchtete aber, daß die vorgeschlagenen Maßregeln Interessen der Allgemeinheit oder wichtiger Stände und Erwerbszweige schädigen würden, daß sie zum Teil auch schwer oder gar nicht durchzuführen wären, und gelangte zu dem Schluß: die Verlängerung der Schutzfrist glatt abzulehnen, die Verpflichtung aber zur Vergütung des Aufführungsrechts durch eine Reihe von Ausnahmen zu durchlöchern.

Für die Ablehnung der Schutzfrist scheint ein Gespenst mitgewirkt zu haben, die durch irgend welche Seitenthür in den Reichstag gebrachte Besorgnis, daß die Maßregel im einseitigen Interesse von Bayreuth getroffen werden solle. Will man den „Parsifal“ frei haben und die Phantasie des deutschen Volkes um die abenteuerliche Gestalt der „Kundry“ bereichern? Argert man sich, daß die Erträgnisse des „Bühnenweihesfestspiels“ nur den Wagnerschen Erben zu gute kommen? Wir wissen es nicht. Die Regierungsvertreter haben jenen Argwohn bekämpft, aber die sachlichen Gründe, die dafür sprechen, musikalische Kompositionen länger zu schützen als andre Geistesprodukte, sind nicht erschöpft worden, die vorgebrachten haben nicht durchgeschlagen. Man hat gefragt: Warum sollen Musiker fünfzig Jahre haben, wenn Ingenieure sich mit fünfzehn begnügen müssen? Die Antwort hätte lauten dürfen: Weil die Ingenieurwelt viel vernünftiger ist. Mit ihren Erfindungen wird der Verstand ver-

hältnismäßig schnell fertig, die Neuerer und Eigenherren in der Komposition haben dem Gefühl, dem Geschmack, der Mode ihrer Zeit gegenüber einen viel schwerern Stand. Die Anerkennung bleibt deshalb oft sehr lange, sie bleibt zuweilen auch ganz aus. Um diese Thatsache zu belegen, sind im Reichstag die Namen Händels, Bachs, Löwes und Vorzings angeführt worden, die ersten beiden ganz mißverständlich, die letzten mit zweifelhaftem Recht. Denn Löwe wie Vorzing sind zu Lebzeiten genügend gefeiert worden, nur sind sie durch die Anerkennung nicht reich geworden; das ging aber vor 1870 allen Komponisten so. Wohl aber hätte man Franz Schubert und Robert Schumann nennen sollen, Schubert, dessen H-moll-Sinfonie 1862, ziemlich vierzig Jahre nach der Entstehung, zum erstenmal aufgeführt wurde, Schumann, dessen Novelletten vom Verleger vernichtet wurden, weil sie wie Blei dalagen. Die Fälle Schubert und Schumann weisen zugleich auf einen andern Umstand hin, der für die Verlängerung der Schutzfrist sehr ins Gewicht fallen müßte: den frühen Tod vieler der begabtesten Komponisten. Wissenschaftlich ist diese Thatsache allerdings nicht aufgeklärt, geschichtlich steht sie durch alle Jahrhunderte fest, kein Dilettant, dem sie nicht bekannt wäre! Was diesen Gründen gegenüber die Volksbildung für höhere Rechte haben soll, ist schwer einzusehen. Ist sie ohne den Parsifal oder ohne Meyer-Helmund wirklich notleidend in einer Zeit, wo ihr eine unendliche Reihe Meister von Dufay bis Chopin zur Verfügung steht? Wenn dennoch ja, wäre es da nicht das Nächstliegende, daß die reichen Volksfreunde den Parsifalbedürftigen der ärmern Klassen Bayreuther Extraaufführungen besorgten?

Durch alle die Humanitätsgründe, mit denen die Forderungen der Regierungsvorlage bestritten worden sind, zieht sich der Gedanke: die Musik ist frei wie die Luft, und wenn für eine gute Sache Opfer gebracht werden sollen, da sind die Musiker die nächsten dazu. Diese Anschauung, eine Folge der Organisationslosigkeit, des Konkurrenzlebens im Musikerstand, vielleicht auch eine Folge der Sorglosigkeit und Gutmütigkeit dieses Künstlervölkchens, hat sich in Deutschland so festgelebt, daß es widernatürlich gewesen wäre, wenn sie der Behandlung des Urheberrechts ganz fern gestanden hätte. Die ganze Beratung über die Verpflichtung, das Aufführungsrecht zu vergüten, war auf diesen Grundton gestimmt. Man hat der Neuerung grundsätzlich zugestimmt, aber folgende Ausnahmen zugelassen: Frei sind Aufführungen, die 1. von Verwaltungen im Militär-, Marine-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebereich veranstaltet werden, 2. Aufführungen bei Volksfesten, 3. Musikfeste, 4. Wohlthätigkeitskonzerte, 5. Vereinskonzerte, die eine weitere Öffentlichkeit ausschließen. Es mag gleich hier noch ein sechster Ausnahmefall angeschlossen werden, obwohl er im Gesetz auf einen formell fremden Boden gestellt ist. Frei sind noch die Aufführungen solcher mechanischer Musikwerke, die auslösbare Platten und Scheiben verwenden. Das ist der Tod der armen alten Leierkasten, die ja schon längst im Aussterben sind. Ihren vornehmen, neuen Vettern wird das Leben erleichtert, deren Fabrikanten ist der Kompositionsraub

erlaubt. Warum? Die deutsche Industrie muß gegen die ausländische Konkurrenz geschützt werden. Die deutsche Musikwerkindustrie hat Geld für Holz und Metall, sie hat aber — ungereimt genug — keins für die Komposition, ohne die sie doch im Grunde ganz unmöglich wäre. Sie würde wahrscheinlich immer noch konkurrenzfähig bleiben, wenn sie auch die Stücke, die gespielt werden, ihren Verfassern bezahlte. Aber lassen wir einmal den Einwand der deutschen Fabrikanten, daß sie nicht ungünstiger gestellt sein wollen als die Schweizer und die Franzosen, gelten. Doch kommen wir zu einem andern Schluß: Unsrer Reichsregierung muß dafür sorgen, daß die gegen die Musiker unbillige Bestimmung der Berner Konvention beseitigt wird. Hier sind also beim Schützen die armen Fabrikanten den reichen Musikern vorgezogen worden. Wie stehts nun mit den übrigen Ausnahmefällen?

Da wollen wir die Wohlthätigkeitskonzerte zunächst für sich herausnehmen, weil im Reichstag niemand ein Wort für ihr wahres Wesen gefunden hat. Es läßt sich viel Erbauliches darüber sagen, von dem schönen Vorrecht schwärmen, das den Musikern erlaubt, mit ihrem Beruf Elend zu mildern, Wunden zu heilen. Die Sache hat aber auch ihre andre Seite. Mit den Wohlthätigkeitskonzerten wird Unfug getrieben, einmal von geizigen Menschenfreunden, zweitens von musikalischen Strebern. Jeder Virtuoso und jeder Dirigent weiß von den gemeinnütigen und edeln Seelen zu erzählen, die sofort mobil machen, wenn ein Dorf abgebrannt, wenn der Nährvater einer kinderreichen Familie verunglückt ist. In den eignen Säckel zu greifen, bei Bekannten zu sammeln, fällt ihnen nicht ein, der Bettel wird in die Form eines Konzerts gekleidet. In der Regel ist dessen Ausgang: Raummiete, Beleuchtung, Heizung, Druckkosten verschlingen die Haupteinnahme, der hochgesinnte Unternehmer wird in allen Zeitungen gelobt, unter Umständen mit einem Orden dekoriert, für den armen Musikdirektor, der wochenlang Extraarbeit gehabt hat, fällt ein Dankschreiben ab. Warum wehrt er sich nicht gegen eine solche Blutsteuer? In kleinern Orten würde ihn eine Weigerung gesellschaftlich und damit geschäftlich unmöglich machen, in größern würde er damit nur einen Konkurrenten fördern. Denn es giebt Elemente, die sich durch solche Wohlthätigkeitskonzerte in eine musikalische Position bringen, denen sie die erwünschte Gelegenheit geben, zu klettern oder doch den Ehrgeiz zu befriedigen. Die finds auch, die sich über den Reichstagsbeschluß am meisten freuen werden, sie kommen durch ihn in die Lage, interessante neue Werke unter billigern Bedingungen aufführen zu können. Die Zahl der Wohlthätigkeitskonzerte wird beträchtlich wachsen.

Alle die andern Ausnahmefälle stützen sich auf dasselbe Schlagwort: Volksbildung, Musikpflege. Der Abgeordnete Traeger hat dieses Argument treffend beleuchtet: „Die wichtigsten Träger der Musikpflege — sagte er — sind die Komponisten.“ Leider hat dieser Satz auf das hohe Haus keinen Eindruck gemacht. Mangel an Wohlwollen für die Komponisten hat das nicht verschuldet, aber Mangel an Einsicht in die Lage des Komponistengewerbes, in die Bedingungen seines Gedeihens, in die Verhältnisse des

deutschen Musikwesens, wie sie wirklich sind. Es sind über diese Dinge im hohen Hause Ansichten aufgestellt worden und unwidersprochen geblieben, die bedauerlich dafür sprechen, daß sich die gebildeten Stände, die Juristen insbesondere, um die deutsche Musik, obwohl mit ihr gelegentlich Staat gemacht wird, spottwenig kümmern. Am deutlichsten haben das die Debatten über die Kapitel Lied und Musikvereine bewiesen. Der Abgeordnete Dr. Rintelen, ein Hauptkrieger im Streit, beantragte, daß „Lieder ohne Orchesterbegleitung“ frei sein sollten. Diese Begriffsformulierung setzt eine Gruppe „Lieder mit Orchesterbegleitung“ voraus, von der die Musiker bis dahin gar nichts gewußt haben. Sie hat niemals existiert, nur als ganz verschwindende Ausnahme, als Bearbeitungen sind vom Orchester begleitete Lieder in neuer Zeit aufgetaucht. Noch verwunderlicher war die Begründung des Freigebens von Liedern. „Der Komponist — sagte Dr. Rintelen — wirft die kleinen Lieder in einem Augenblick der Begeisterung aufs Papier.“ Ja, das hat allerdings Franz Schubert zuweilen gethan, aber auch er nur zuweilen. Das hohe Haus hat sich mit großem Interesse die neueste Art aus der Familie Leierkasten, das Pianolo, vorführen lassen und sich dabei musikalischer Belehrung allzu zugänglich erwiesen. Hätte sich doch jemand die Mühe genommen, Herrn Dr. Rintelen in die Natur der Liedkomposition einzuführen, einige Schubertsche Autographen oder noch einfacher die vier gedruckten Bearbeitungen vorgelegt, in denen L. van Beethoven mit der Aufgabe gerungen hat, für Goethes „Nur wer die Sehnsucht kennt“ eine das Gedicht richtig deckende Liedmelodie zu finden! Gewiß hätte sich das Haus davon überzeugt, daß die Komposition eines guten Liedes eine ernste Sache ist, die außer der angeborenen spezifischen Begabung viel Kunst und Arbeit verlangt. Aber auch wenn es die Regel wäre, daß man ein Lied wie einen Witz hinwirft, bliebe bis zur Schutzlosigkeit der Gattung immer noch ein weiter Schritt. Denn es giebt Spezialisten des Liedes, Komponisten, die vom Genius gedrungen nichts andres als Lieder schreiben. Einer der Besten aus neuerer Zeit, Robert Franz, ist bei der Gelegenheit genannt und als erblindet bedauert worden. Das Augenlicht blieb ihm bis zum Tod, aber er war taub, wie Beethoven, Methfessel und viele andre Musiker. Daß wir solche Spezialisten für die kleinen Formen, für Lied und Tanz, haben, ist ein Segen und eine Notwendigkeit auch für die sogenannte große Kunst. Denn sie nimmt die Grundgedanken von dorthier, und wer die Lanner, die Strauß und Abt preisgiebt, verdirbt auch den Wagner- und Brahmsnaturen die Lebensluft.

Ähnliche Unbekanntschaft mit dem wirklichen Sachverhalt trat auch in den Erörterungen über das musikalische Vereinswesen in Deutschland zu Tage. Die Absicht, es zu fördern, ist löblich, aber man soll die Vereine nicht verziehen. Eugen Richter hat betont, daß wir mit unsern Musikvereinen dem Ausland voraus sind. Noch und quantitativ voraus sind, hätte er sagen sollen. Sein Vergleich der deutschen mit den französischen Zahlen war unvollständig. Wenn Frankreich, Belgien, England heute viel weniger musikalische Dilettanten-

vereine haben als wir, so kommt das daher, daß sie das Institut erst seit wenig Jahrzehnten eingeführt haben. Gehn sie damit in demselben Schritt weiter wie bisher, so ist die Zeit, wo sie uns auch numerisch einholen müssen, nicht mehr fern. In ihren musikalischen Leistungen stehn sie uns trotz ungünstigerer Vorbedingungen schon lange nicht mehr nach, sondern wenn die Deutschen mit ihnen auf gleicher Linie bleiben wollen, werden sie das gesellschaftliche Element und die Gemütlichkeit ihrer Zusammenkünfte und Übungen stark beschränken müssen. Diese Bereitwilligkeit scheint dormalen noch nicht zu bestehn. Der Abgeordnete Beckh, der im Vorstand des Deutschen Sängerbundes sitzt, gab die vielfagende Erklärung ab, daß die Sängerfeste für den Fall einer Besteuerung der Musikfeste als Volksfeste aufgefaßt werden müßten. Gut! Dann soll man aber auch weniger von Idealen und von Bedeutung für die Kunst trompeten und nicht davon sprechen, daß die Sängerbundesstiftung „bereits“ den Betrag von 200 000 Mark erreicht hat, und daß wir kein Komponistenelend mehr haben. Hat nicht noch für Robert Franz und für Theodor Kirchner ein „Ehrensold“ gesammelt werden müssen? Wie groß ist denn das Opfer, das den kleinen Vereinen mit der Aufführungssteuer auferlegt werden soll? Die vom Allgemeinen deutschen Musikverein gegründete und wieder eingegangne Anstalt für Aufführungsrecht erhob von jedem neuen Stück ungefähr eine Mark. Das würde für einen Jahresverbrauch von zwölf kleinen Novitäten zwölf Mark ergeben. Der inzwischen ins Leben getretne Verein der Komponisten wills viel billiger machen, für eine Jahresablösung von fünf Mark. An diesen fünf Mark, versichert der Abgeordnete Hausmann, geht in Süddeutschland das ganze musikalische Vereinsleben zu Grunde! Dann laßt's zu Grunde gehn! Für die Musik wäre es besser. Wie die Theater samt und sonders, die Kirchen zum Teil für ihre Musik von jeher auf die Hilfe von Dilettanten verzichtet haben, so wird auch das Konzert über kurz oder lang wieder Chöre von Berufssängern verwenden müssen. Die Notwendigkeit wird kommen, sobald die heute schon wankende Vorherrschaft der Instrumentalmusik überwunden ist. Es liegt uns fern, den wenigen guten Dilettantenchören zu nahe zu treten, aber die Mehrzahl der deutschen Singvereine und Liedertafeln verdient dieses Prädikat nicht, sie kommen für die Kunst nur indirekt, anhangsweise in Betracht, und ihr unordentlicher Musikbetrieb kostet uns Jahr um Jahr eine Anzahl guter Dirigenten, die in dem Vereins-Marstall schneller und elender verbraucht werden als die ärmsten Droschkenklepper.

Bei den größern Musikvereinen hat Dr. Örtel sehr richtig darauf aufmerksam gemacht, daß sie allein durch das Institut der passiven Mitglieder sehr wohl in den Stand gesetzt seien, zu Gunsten der Komponisten eine kleine Mehrausgabe auf sich zu nehmen.

In irgend einer Form läßt sich die Vergütung des Aufführungsrechts überall durchführen, ohne daß Volksbildung und Musikpflege geschädigt werden, und keine der vom Reichstag durchgesetzten Ausnahmen ist sachlich notwendig oder auch nur genügend gerechtfertigt. Ob die Einziehung der Steuer Um-

stände macht oder nicht, ob sie von dem Verein der deutschen Komponisten, ob von erst zu bildenden oder anzuschließenden Agenturen, oder von sonst wem besorgt wird, darüber hätte der Reichstag leichter hinweggehn können. „Wir zerbrechen uns die Köpfe der Komponisten,“ mahnte Müller aus Meiningen. Daß die Sache geht, ist in Frankreich und Osterreich bewiesen, und wenn ein Tanzkomponist wie Ziehrer auf Grund der Einrichtung im Laufe der Jahre 40 000 Franken einnimmt, so ist sie wichtig.

Die übertriebne Bedenklichkeit, die nun einmal zum Deutschen gehört, hat mit dazu beigetragen, daß die guten Absichten der Regierung ganz oder teilweise vereitelt worden sind. Zu grämen braucht sich deshalb niemand. Die Vorlage war gut gemeint, aber sie war nicht gut. Wäre die Schutzfrist verlängert worden, das Ausführungsrecht genau nach den Anträgen bewilligt worden, so hätten doch die Komponisten nichts davon oder nur in seltenen Fällen etwas gehabt. Die Vorlage traf den Kern des Übels nicht. Wo dieser sitzt, ist von einzelnen Rednern berührt, aber es ist von niemand versucht worden, die ganze Heillosigkeit des heutigen musikalischen Verlagsrechts aufzudecken. Es war ein Fehler, das musikalische Urheberrecht mit dem schriftstellerischen zu verquicken, es war ein zweiter Fehler, die Komponisten vor Benachteiligung bei Aufführungen schützen zu wollen und an die viel ärgere, die sie durch die Praxis im Musikverlag erfahren, nicht zu rühren.

Es ist zwar ein sehr starkes Vertragsansinnen eines Leipziger Musikverlegers während der Verhandlungen verlesen worden, aber daß der Reichstag von den im Musikverlag herrschenden, vom Buchhandel grell abstechenden Zuständen keine Vorstellung hatte, zeigte sich, als einer der Redner eine geschichtliche Erklärung der Verbesserungswünsche der Komponisten anschnitt. Die kommen daher, meinte er, daß heute die Komponisten viel mehr lernen müssen, besonders, wurde hinzugesetzt, im „Generalfaß.“ Da war er sehr schlecht beraten, was das Lernen wie das Verdienen betrifft. Richtig war nur die Bemerkung, daß die meisten Komponisten heute nur im Nebenamt Komponisten sind. Aber ist das mit den Wissenschaftlern als Schriftstellern anders? Früher gabs zahlreiche Komponisten im Hauptamt für Kirche und Oper. Die standen sich nicht schlecht. Händel z. B. erhielt als Hofkomponist in London ein Jahresgehalt von achttausend Mark, allerdings eine Kleinigkeit gegen seine übrigen Einnahmen, aber für die wenigen Aufträge eine sehr anständige Entschädigung. Für Opern zahlte man Anfängern hundert Dukaten, Künstlern mit Namen das Doppelte, dazu kam ein beträchtliches Honorar für das Spiel am ersten Cembalo bei den Aufführungen und die Möglichkeit, im Jahre mehrere Opern, vielleicht für jede der drei Spielzeiten eine, zu schreiben. Eine andre nicht zu verachtende Einnahmequelle floß den Komponisten aus den Deditationen. Schließlich pflegten sie auch sehr häufig gedruckte Werke selbst zu verlegen und sich gegen Nachdrucker Privilegien zu erbitten. Erst als im achtzehnten Jahrhundert das Institut der Haus- und Hofkomponisten schwindet, kommt ein eigener kaufmännischer Verlegerstand zu größerer Bedeutung und

arbeitet, weil das Abschreiben von Noten freigegeben war, und geschriebne Noten den gedruckten bei weitem vorgezogen wurden, mit durchschnittlich großen Schwierigkeiten. Nur wenige vom Glück begünstigte, besonders tüchtige Häuser hielten sich länger. Daß sich die Verleger unter diesen Umständen nicht mit großen Ausgaben an die Komponisten beschweren konnten, läßt sich begreifen, sie übernahmen den Verlag großer Werke in der Regel nur, wenn der Komponist selbst soviel Subskribenten zusammengebracht hatte, daß die Herstellungskosten gedeckt waren. In dieser Zeit entstand der Pauschalvertrag: der Komponist wurde ein für allemal mit einer Summe abgefunden, von der Zahl der Auflagen, von ihrer Höhe hatte er keine Vorteile und erfuhr er nichts. Die Verleger schafften die Jahreszahlen auf den Titeln ab. Dieser ehemals vernünftige Zustand hat aufgehört, recht und billig zu sein, seit das Gesetz die Vervielfältigung von Musikalien verbietet, und es ist seitdem kein ausreichender Grund mehr vorhanden, im Musikverlag anders zu verfahren als im Buchverlag.

Den ausländischen Komponisten ist das früher klar geworden als den deutschen, ja unsre für das Konzert schreibenden Musiker hätten vielleicht noch lange nicht an einen materiellen Ertrag ihrer Arbeit gedacht, wenn nicht für ihre Kollegen von der Oper Tantiemen eingeführt worden wären. Die Franzosen zuerst haben Kampfgenossenschaften gegründet, die den Verlegern Bedingungen stellen, unter ihnen auch die Forderung einer Ausführungssteuer. Das Ausführungsrecht war zuerst hauptsächlich als ein Mittel gedacht, sich die Qualität von Neuaufführungen zu sichern, es hat sich aber auch finanziell als nützlich erwiesen. Durch diesen Erfolg veranlaßt hat es Deutschland vor Jahrzehnten als fakultativ zugelassen; die Komponisten, die davon Gebrauch machten, mußten es auf dem Titel bemerken. Der Verleger Simrock in Berlin machte diesen Vermerk zur Regel, seine Komponisten standen sich dabei gut, und auf diesem Weg ist das Verlangen nach obligatorischer Ausführungssteuer durch die ganze deutsche Komponistenwelt gedrungen, in die Regierungsvorlage gekommen und schließlich, allerdings verstümmelt, Gesetz geworden. Daß es von den Komponisten nur denen nützen wird, die ihren Verlegern befehlen können, scheint so lange gewiß, als die Gesetzgebung das musikalische Verlagsrecht nicht mit dem im Buchhandel üblichen in Einklang bringt, so lange der Musikverleger mit oder ohne einmaliges Honorar nicht bloß das Manuskript, sondern auch alle Urheberrechte, mit Einschluß von Schutzfrist und Ausführungssteuer, halb oder ganz an sich bringen, Neuaufgaben ohne Befragen und ohne Entschädigung des Autors veranstalten darf. Wie den Schriftstellern muß auch den Komponisten ein Anteil am Absatz gesichert werden. Daß das ganz wohl ohne Schaden für Volksbildung und Musikpflege durchgesetzt werden kann, beweist das Ausland. Die höchsten Vorteile vom Absatz hat der Komponist in England. Arthur Sullivan ist durch ein einziges Lied *The lost chord* ein vermöglicher Mann geworden. Hat der Komponist von den verkauften Exemplaren Prozente, dann kann er viel eher auf eine Ausführungssteuer seiner Lieder verzichten. Sie ist

ohne dem gerade beim Lied nur schwer gerecht durchzuführen. Die öffentlichen Vorträge lassen sich kontrollieren, sie spielen aber doch nur eine untergeordnete Rolle gegen den Liedverbrauch in der Hausmusik.

Kommt es also wieder zu Anträgen im Reichstag, so mag der Verein der deutschen Komponisten in der hier angegebenen Richtung vorgehen, aber vorher für bessere Information der Reichsboten sorgen.



## Pancratius Capitolinus

Ein Heldengesang in Prosa von Julius R. Haarthaus



ir, Rudolph Constanz Freiherr von Geyr zu Schweppenburg, Kurfürstlicher Durchlaucht zu Köln Kämmerer und Hofrat und Fürstlich Essenscher Amtmann zu Breylich, Herr des Hauses Andrimont und Erbvogt der Markgrafschaft Franckimont, verordnen durch Unsern lieben getrewen Schloßkaplan, den ehrwürdigen Herrn Pancratius Sackmann, Unsern derzeitigen Administrator zu Schweppenburg, was folgt:

In Anbetracht der elenden und gar erbärmlichen Zeitläufte erlassen wir Unsern getrewen Untertthanen zu Niederlützingen, All und Polch für dieses, das 1794. Jahr nach der Geburt unsers Heilands oder das 2547. nach der Erbauung der Stadt Rom, den Frucht- und Weinzehnten, desgleichen dem Pächter Unserer Mühle am Brohlbach die Pacht, ohne Uns Unserer Rechte und Kompetenzen zu begeben, legen vielmehr dafür Unsern Untertthanen, Zehntbauern, Halsen und besagtem Pächter auf, sich am künftigen Montage als am 22. mensis Octobris auf Unserer Burg allhier zur Ableistung der Handdienste einzufinden, auch sich mit Unserm obbemeldten Administrator ernstlich zu beraten, wie dem drohenden Einfall der Gallier, so man gemeiniglich Franzosen nennet, zur Vermeidung arger Kalamität an Leib und Leben, Geld und Gut zu begegnen sei. Unserer getrewen Untertthanen u. Gehorsam gegenwärtig, haben wir diesen Befehl aussfertigen und Unser Insignel beidrücken lassen.

Gegeben auf Unserm Schloß Schweppenburg, am 19. mensis Octobris A. D. 1794.

So seltsam wie dieses Schriftstück war der Mann, der es aufgesetzt hatte und sich nun anschickte, mit einer Umständlichkeit und Feierlichkeit, die der antiquierten Fassung des Erlasses entsprach, auf eine vorher sorgsam abgezeichnete und mit einer Kreislinie bezeichnete Stelle des Papiers Siegelwachs zu träufeln und dieses mit dem in Messing geschnittenen Wappen derer von Geyr zu verschieren.

Der ehrwürdige Herr Pancratius Sackmann — denn diesen haben wir in eigener Person vor uns — gehörte zu den größten Männern seiner Zeit, wenigstens hinsichtlich seines Körpermaßes. Er durfte sich der stattlichen Länge von sechs Fuß drei Zoll rheinländisch rühmen, und dieser Länge entsprach seine Stärke. Als er jetzt das Pestschaft aufsetzte und zur Vergrößerung des Druckes das Gewicht seines Oberkörpers auf die kleine Fläche des Siegels konzentrierte, begann sogar der mächtige Eichenstisch zu ächzen. An Pancratius Sackmanns Körperkraft war mithin nicht zu zweifeln. Seine Größe kam jedoch nur dem zum vollen Bewußtsein, der den sonderbaren Mann mit der halb geistlichen halb weltlichen Kleidung neben